

II- 4970 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
DER BUNDESMINISTER XIII. Gesetzgebungsperiode
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/46-Parl/75

Wien, am 27. August 1975

2371/A.B.
zu 2356/J.
Präs. am 1. SEP. 1975

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2356/J-NR/75, die die Abgeordneten Professor ERMACORA und Genossen am 4. Juli 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg ist festzuhalten, daß in der Entschlieung des Nationalrates vom 10. Juni 1975 der Begriff "Wehr-Doktrin" nicht enthalten ist.

Gemäß Ministerratsbeschlu 1961 wurde die Umfassende Landesverteidigung in sterreich unter dem Gesichtspunkt einer Gliederung in vier Teilbereiche, nmlich der militrischen, zivilen, wirtschaftlichen und geistigen aufgebaut.

Die obangefhrte Entschlieung, die nach Ansicht des Nationalrates die Zielformulierung fr die vier Teilbereiche darstellt, wird auch dementsprechend im Bericht des Verfassungsausschusses vom 4. Juni 1975 als "Verteidigungsdoktrin" beschrieben. Eine Festlegung auf den in der Anfrage angefhrten Begriff "Wehr-Doktrin" wrde eine Einschrnkung auf den militrischen Teilbereich bedeuten. Der Begriff "Verteidigungs-Doktrin" hingegen dokumentiert schon vom Wort her die 4-Teilung der erfor-

- 2 -

derlichen Anstrengungen und berücksichtigt auch die bisherige Entwicklung. Die Anfrage folgt offenbar der Terminologie der schweizerischen Gesamtverteidigung, die nur eine 3-Teilung in die militärische, zivile und geistige Landesverteidigung kennt, wobei die geistige Landesverteidigung als die Grundlage der zivilen und militärischen Verteidigung bezeichnet wird. Die zivile Landesverteidigung der Schweiz subsumiert nicht nur den zivilen (insbesondere Bevölkerungsschutz), sondern auch den wirtschaftlichen und psychologischen Bereich.

Diese Auffassung entspricht weder der bisher historischen noch der durch Ministerratsbeschlüsse geschaffenen organisatorischen Basis der österreichischen Umfassenden Landesverteidigung.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist auch nicht, wie in der gegenständlichen Anfrage behauptet, für die Belange der zivilen Landesverteidigung zuständig, sondern federführend für den Bereich der Geistigen Landesverteidigung.

Unabhängig von dieser getroffenen Zuordnung darf zu den einzelnen Anfragepunkten folgendes ausgeführt werden:

ad 1)

Ich habe bereits mit der Geschäftseinteilung des Jahres 1972 eine eigene Abteilung für Belange der Politischen Bildung und Geistigen Landesverteidigung eingerichtet. Damit wurde die Bedeutung dieser Agende unterstrichen und ein aktionsfähiges Büro geschaffen, das in Hinkunft nach Maßgabe der finanziellen und personellen Möglichkeiten weiter ausgebaut werden soll.

- 3 -

ad 2)

An jeder höheren Schule Österreichs gibt es einen Referenten für Geistige Landesverteidigung, der in Seminaren geschult wurde und laufend mit Informationsmaterial beteiligt wird. Am Sitz jeder Landesregierung besteht ein Landesausschuß für Geistige Landesverteidigung, dessen Leiter jeweils vom Landeshauptmann bestellt wird. Zur Koordinierung der Tätigkeiten der Landesausschüsse finden in unregelmäßiger Folge (mindestens aber jährlich einmal) Koordinationstagungen statt. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ist seinerseits in der neugegründeten Abteilung für Koordination der Umfassenden Landesverteidigung im Bundeskanzleramt im Fachstab vertreten.

ad 3)

Dieser Auftrag an die Schule wirft neuerlich die grundsätzliche Frage nach der Stellung der "Geistigen Landesverteidigung" im Gesamten des Unterrichtsgeschehens auf. Die Antwort kann nur heißen: Die Bemühungen, die Jugend über die Möglichkeiten und über die Notwendigkeit einer Umfassenden Landesverteidigung in der Schule aufzuklären, sind nicht isoliert zu sehen, sondern sind sinnvollerweise einzuordnen in das große Aufgabenfeld der Politischen Bildung. Politische Bildung wird hier als Ergebnis einer organischen Weiterentwicklung der Staatsbürgerkunde und der staatsbürgerlichen Erziehung verstanden und ist grundsätzlich ein Auftrag, der sich an alle Lehrer wendet (Unterrichtsprinzip). Im Zusammenwirken der Lehrer aller Unterrichtsgegenstände sind als Ziele anzustreben:

- a) Einführung in die Ordnung des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens und des Rechtslebens (Kenntnis und Wissen);

- 4 -

- b) Entwicklung der Fähigkeit zu kritischem Urteil, zum Erkennen von Zusammenhängen und zum Werten der Informationen (Erkenntnisse und Einsichten);
- c) Weckung der Bereitschaft zum Engagement, zur Übernahme politischer Verantwortung im öffentlichen Leben sowie in den beruflichen Bereichen und zum Eintreten für die demokratische Lebensordnung unseres Staates (Haltung).

Politische Bildung, die sich als "Erziehung zur Demokratie" versteht, weist also dem Element der Verantwortung und des notwendigen Eintretens für diese Demokratie besondere Bedeutung bei. Der politisch gebildete junge Österreicher muß erkennen, daß es in unserem Lande ein hohes Maß an demokratischen Freiheiten, an Lebens- und Entfaltungschancen gibt, daß es aber notwendig ist, für dieses Land auch einzutreten, wenn diese Freiheiten und Chancen nach unseren Vorstellungen und unbeeinträchtigt von außen weiter ausgebaut werden sollen.

